

45. Hat das rechtskräftige Sachurteil, durch das über eine Klage auf Feststellung der Abstammung gemäß § 256 ZPO. im gewöhnlichen Verfahren entschieden worden ist, die Wirkung, daß zwischen den gleichen Parteien eine davon abweichende Feststellung ausgeschlossen ist?

ZPO. §§ 256, 322, 640f1g.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 16. Dezember 1940 i. S. D. (R.) w.
N. (Bek.). IV 272/40.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht, daselbst.

Der am 18. August 1935 geborene Beklagte hat in einem früheren Rechtsstreite den Kläger als seinen außerehelichen Erzeuger mit dem Antrag in Anspruch genommen, dessen Vaterschaft festzustellen und ihn zur Unterhaltszahlung zu verurteilen. Das Amtsgericht hat daraufhin festgestellt, daß der jetzige Kläger als Vater des jetzigen Beklagten gelte, und dem Antrage auf Unterhaltszahlung entsprochen. Unter Zurückweisung der Berufung des damaligen Beklagten (jetzigen Klägers) hat dann das Berufungsgericht auf die Anschlußberufung des damaligen Klägers (jetzigen Beklagten) festgestellt, daß der jetzige Kläger der Vater des jetzigen Beklagten sei. Jetzt will der Kläger durch Urteil festgestellt haben, daß er nicht der Vater des Beklagten sei. Landgericht und Kammergericht haben die Klage mit der Begründung abgewiesen, daß das Gegenteil bereits rechtskräftig feststehe. Die Revision des Klägers blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat sich der Auffassung des Landgerichts darin angeschlossen, daß der Klage die rechtskräftige Entscheidung des ersten Rechtsstreits entgegenstehe. In ihr sei die wirkliche Vaterschaft, nicht nur die Zahlvaterschaft des Klägers rechtskräftig festgestellt worden. Deshalb könne der Kläger, solange nicht die Voraussetzungen des Wiederaufnahmeverfahrens gegeben seien — und dies sei nicht der Fall —, nicht die entgegengesetzte Feststellung erreichen. Freilich habe die Feststellung im früheren Rechtsstreite nach jetziger Auffassung vor einem unzuständigen Gericht und in unzulässigem Rechtszuge stattgefunden; doch liege keineswegs ein überhaupt nicht zu beachtendes Nichturteil vor. Möge das damalige Urteil auch keine Wirkung für und gegen alle äußern, so wirke es doch unter den Parteien und schließe zwischen ihnen eine erneute Entscheidung über die streitige Frage aus. Unerheblich sei es auch, daß in jenem Verfahren nicht alle Beweismittel erschöpft worden seien. Gerade die Nachprüfung der Richtigkeit der Feststellung werde durch die Rechtskraft verwehrt.

Die Revision ist nicht begründet.

Dem Berufungsgericht muß darin beigetreten werden, daß die verfahrensrechtlichen Mängel, die nach jetziger Auffassung dem früheren Rechtsstreit anhaften, nicht dazu führen können, über das damalige Berufungsurteil, das, wie auch die Revision nicht anzweifelt, die blutmäßige Vaterschaft, nicht nur die Zahlvaterschaft des jetzigen Klägers feststellt, hinwegzugehen. Es handelt sich, wie das Berufungsgericht mit Recht bemerkt, bei dem früheren Urteil keineswegs um ein „Nichturteil“. Darüber hinaus halten sich die Entscheidungsgründe des früheren Urteils durchaus im Rahmen einer auch bei Anwendung des „Statusverfahrens“ möglichen und zulässigen Urteilsbegründung. Darauf, ob heute sachlich dem damaligen Urteil entsprechend zu entscheiden wäre, kommt es für die Frage der Rechtskraft nicht an. Unter diesen Umständen kann dem früheren Urteil die Rechtskraftwirkung nicht abgesprochen werden. Daraus folgt, daß die von dem Urteil getroffene Feststellung der Vaterschaft des jetzigen Klägers diese Frage zwischen den Parteien endgültig entschieden hat. Dabei kommt es entgegen der Ansicht der Revision nicht darauf an, ob das frühere Urteil als ein solches im Sinne der §§ 640 ff. ZPO. anzusehen ist, insbesondere die Wirkungen des § 643 ZPO. äußert, da der

jetzige Rechtsstreit die Frage der Vaterschaft und damit den Gegenstand des früheren Rechtsstreits erneut gerade zwischen den früheren Prozeßparteien austragen soll. Somit ist den rechtlichen Erwägungen des Berufungsgerichts beizutreten und deshalb die Revision zurückzuweisen.